

# FISCHEREI-PATENT

2021

## Tageskarte

### Bestimmungen

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Der Inhaber hat dasselbe, den SaNa-Ausweis, die Fischfangstatistik sowie einen gültigen Personalausweis bei der Ausführung der Fischerei stets bei sich zu tragen und auf Aufforderung eines Kontrollorgans vorzuweisen.

### Fischereigrenze (gemäss Plan auf Seite 2):

**Linkes Rheinufer bis Rheinmitte** ab spezieller Grenztafel (etwa 200 Meter unterhalb Rheinfall) mit der Aufschrift «Fischereigrenze Kanton Schaffhausen/Fischereigesellschaft Nohl» bis «Metteli» (Röthibach, etwa 4 km).

### Das Patent berechtigt:

- zum Fischfang mit **zwei** Fischerruten vom Ufer aus sowie auf der Rheinbrücke Dachsen–Nohl bis Rheinmitte (siehe Tafel)
- zum Fischfang mit Legblei, Zapfen, Löffel/Spinner, natürlichen Ködern und toten Köderfischen. **Nicht erlaubt** sind Köderfische, welche unter die Schonmass-Bestimmungen fallen. Lebenden Köderfische sind verboten!
- Ein- und Mehrfach-Angel (Dreiangel) **ohne** Widerhaken.
- Kinder bis 15 Jahre fischen (nur 1 Rute zusätzlich) in Begleitung des Patentinhabers gratis.
- **Während der Badesaison ist das Fischen in der Bachdelle nur noch gemäss separatem Beiblatt «Fischen in der Bachdelle» erlaubt.**

### Zusatzbestimmungen:

Bei unvorhersehbaren Ereignissen behält sich die Fischereigesellschaft Nohl vor, die Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Patentinhaber werden bei solchen Massnahmen wenn möglich direkt benachrichtigt. Die Rückerstattung (auch anteilmässig) der Patentkosten erfolgt nicht. Es wird im Weiteren auf das Reglement des Kantons Zürich über Fischerei-Vorschriften verwiesen.

### Fischfangstatistik:

Der Patentinhaber ist zur Führung der Fischfangstatistik verpflichtet. Jeder Fang muss unmittelbar nach dem Fang notiert und in die Statistik übertragen werden. Das Statistikformular ist ausgefüllt, auch wenn nicht gefischt oder nichts gefangen wurde, mit dem entsprechenden Vermerk versehen, sofort nach Beendigung der Fänge, spätestens jedoch bis 5. Januar des folgenden Jahres einzusenden oder abzugeben beim Verein Fischereigesellschaft Nohl, c/o Ernst Mändli AG, Dorfstrasse 8, 8212 Nohl. **Bei Nichtabgabe der Fischfangstatistik wird kein neues Patent mehr ausgegeben!**

**Abfall jeder Art darf nicht liegen gelassen oder im Rhein entsorgt werden! Das Nichtbefolgen aller Vorschriften hat den sofortigen Entzug des Patents zur Folge und rechtliche Schritte sind nicht ausgeschlossen!**

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ / Wohnort: \_\_\_\_\_

Geb.-Jahr: \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

Unterschrift des Karteninhabers: \_\_\_\_\_

### Gültigkeitsdauer (Ausgabetag bis Folgetag 06.00 Uhr)

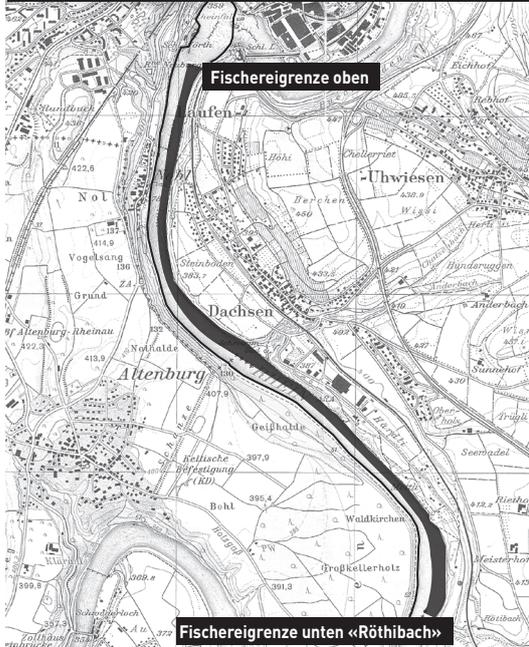
am: \_\_\_\_\_

Steuer: Fr. \_\_\_\_\_ Schreibgebühr: Fr. \_\_\_\_\_

Verein Fischereigesellschaft Nohl, c/o Ernst Mändli AG  
Dorfstrasse 8, 8212 Nohl, Tel. 052 659 69 00

Bitte Bestimmungen auf den folgenden Seiten beachten!

### Fischereigrenzen Fischereigesellschaft Nohl - !!! linkes Rheinufer !!!



### Fischfangstatistik

Fangdatum	Fischart	Länge/Gewicht

### Mindestmasse und Schonzeiten:

#### Äsche

Bei dieser Fischart gelten Sonderbestimmungen, welche auch kurzfristig angeordnet werden können.

- Fanggrösse ab 35 cm
- Pro Person maximal 50 Äschen pro Jahr im Januar bis Oktober bis Dezember
- Fangverbot vom 1. Feb. bis 30. Sept.
- Aktuelle Informationen betr. Fangerlaubnis ab 1. Okt. 2019 unter [www.fjv.zh.ch](http://www.fjv.zh.ch)

#### Forelle

- Bach/Flussforelle
- Fanggrösse ab 35 cm
- Fangverbot vom 1. Januar bis 28./29. Februar
- 1. Oktober bis 31. Dezember

#### Egli

- Fanggrösse ab 15 cm

#### Zander

- Fanggrösse ab 40 cm
- Fangverbot vom 1. April bis 31. Mai

#### Hecht

- Fanggrösse ab 45 cm
- Fangverbot vom 1. März bis 30. April

#### Barbe

- Fanggrösse ab 30 cm

Untermässige Fische bitte schonend behandeln und sofort wieder ins Wasser einsetzen!

